

Hintergrundinformationen und Erläuterungen zum neuen Kombi-Vermehrungsvertrag Getreide und grobkörnige Leguminosen

Einleitung

Bereits beim Abschluss der Verträge zeigt sich eine wesentliche Neuerung: Die Kombi-Vermehrungsverträge werden direkt vom Züchter und nicht mehr durch die jeweilige VO-/UVO-Firma (in Vertretung des Züchters) mit den einzelnen Vermehrern abgeschlossen. Damit wird die konsequente Trennung der unterschiedlichen Vertragsverhältnisse zum Ausdruck gebracht. Dies sind im Einzelnen:

- 1) Kombi-Vermehrungsvertrag zwischen Züchter und Vermehrer:
Vermehrungslizenz als (unbefristeter) Rahmenvertrag
- 2) Kombi-Vertriebsvertrag zwischen Züchter und VO-/UVO-Firma:
Vertriebslizenz als (unbefristeter) Rahmenvertrag
- 3) Kontrakt zwischen VO/UVO-Firma/Züchter und Vermehrer:
Jährliche Vereinbarung über die wirtschaftliche Beziehung und die Durchführung der Vermehrung für jedes Vermehrungsvorhaben im Einzelnen

Der neue Rahmenvertrag wird rückwirkend zum Beginn des laufenden Wirtschaftsjahres, d.h. zum 1.7.2017 abgeschlossen. Für bisherige Handlungen im Rahmen neu angelegter Vermehrungen im Wirtschaftsjahr 2017/2018 gilt bis zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung der bisherige Vertrag. Mit der Unterzeichnung gelten die Bestimmungen des neuen Vertrages. Sollte es für einzelne Züchter nicht zur Unterzeichnung des neuen Kombi-Vermehrungsvertrages durch den Vermehrer kommen, werden bereits angelegte Vermehrungen unter der Maßgabe des bisherigen Vertrages zu Ende geführt. In wie weit der bisherige Vermehrungsvertrag in der Folge gekündigt wird (für Winterungen zum 30.6. und für Sommerungen zum 31.12.) und/oder zukünftig keine Lieferung von Technischem Saatgut mehr erfolgt, liegt in der Entscheidung des einzelnen Züchters.

Bewertung

Aus Sicht der Saatguterzeugerverbände ist mit dem Kombi-Vermehrungsvertrag ein gut vertretbarer Kompromiss für die künftige vertragliche Beziehung zwischen Züchter und Vermehrer gefunden worden. Einige für die Vermehrer wesentliche Forderungen konnten vereinbart und in den Vertrag aufgenommen werden. Vielfach wurden Vertragsbestandteile klarer formuliert und auch eine Reihe von Vereinfachungen erzielt.

Vertragsstrafen sind ein unbeliebtes Thema, da damit vordergründig der Eindruck vermittelt werden könnte, dass Vertragspartner damit generell unverhältnismäßig und ungerecht behandelt werden. Aber genau das Gegenteil ist der Fall. Denn: Grundsätzlich schützen Vertragsstrafen den vertragskonform, d.h. korrekt handelnden Vermehrer. Für die Saatguterzeugerverbände war es wichtig, dass Vertragsstrafen exakt formuliert und differenziert nach der Schwere der Vertragsverletzung festgelegt werden. Dies könnte vordergründig den Eindruck erwecken, dass es mehr Vertragsstrafen gibt als bisher. Das ist nicht der Fall. In dem vorliegenden Kombi-Vermehrungsvertrag ist hierzu aus unserer Sicht eine gute Balance gefunden worden.

Überblick über die wesentlichen Änderungen

- Einheitlicher Kombi-Vermehrungsvertrag für Saatgetreide und Körnerleguminosen
- Abschluss des Vertrages mit dem Züchter / Organisation über die STV
- Formblätter für Unterschriften und Vermehrungs-AGBs
- Klärende Definitionen verwendeter Begriffe, § 1 -> Klarstellung
- Verpflichtender Kontrakt bei Direktvermehrungen, § 3 -> Neu
- 2-stufige Zustimmungsfiktion bei Umbruch von Vermehrungsflächen, § 5 -> Neu
- Zustimmungsfiktion bei der Beantragung von Eigenentnahmen, § 7.2 -> Neu
- Zentrale Meldung von Eigenentnahmen über die STV, § 7.2 -> Vereinfachung
- Verkürzte Widerspruchsfrist bei der Beantragung einer anderweitigen Verwendung, § 7.3 -> Vereinfachung
- Präzisierung der Regelungen beim Prüfrecht, einschließlich FNN, § 8 -> Klarstellung
- Möglichkeit eines vereinfachten Prüfverfahrens für Mitglieder eines Saatguterzeugerverbandes, § 8.3 -> Neu
- Mitteilung über Änderungen von persönlichen/betrieblichen Verhältnisse, § 12 -> Neu

Ausführliche Erläuterungen

I) Allgemeiner Teil (§§ 1 und 2)

Im ersten Teil des Kombi-Vermehrungsvertrages findet sich unter **§ 1 (Definitionen)** eine Reihe von klärenden Definitionen von Begriffen, die im Vertragstext verwendet werden.

Nach § 2.3 gelten die Bestimmungen des Kombi-Vermehrungsvertrages auch für die Erzeugung von „Technischem Saatgut“ (Vorstufen- bzw. Basissaatgut). Eine gesonderte (schriftliche) Vereinbarung ist hierzu notwendig.

II) Durchführung der Vermehrung (§§ 3 bis 7)

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für ein konkretes Vermehrungsvorhabens werden nach **§ 3 (Anbauplanung)** im jährlichen Kontrakt geregelt. Darauf wird im Kombi-Vertriebsvertrag hingewiesen. Bei Direktvermehrungen verpflichten sich die Züchter mit dem neuen Kombi-Vermehrungsvertrag zum Abschluss eines solchen (schriftlichen) Kontrakts.

Mit dem Kontrakt werden für das jeweilige Vermehrungsvorhaben konkrete Absprachen beispielsweise über Vermehrungsflächen, Sorte, Lieferung des Basissaatgutes, Absatz- bzw. Produktionsmengen sowie vom Vermehrer zu erbringende Dienstleistungen und deren Vergütung im Vorhinein individuell festgelegt.

Sowohl mit der Liste als auch mit dem Musterkontrakt werden keine Vorgaben zu konkreten Inhalten der jährlichen Vereinbarungen seitens der Saatguterzeugerverbände gemacht. Sie dienen jedoch als Orientierung für die jährlichen Gespräche mit Züchter für die anzulegende Vermehrung. Die konkreten Inhalte dieser Kontrakte sind bilaterale Entscheidungen zwischen dem Vermehrer und seinem Vertragspartner für das jeweilige Vermehrungsvorhaben.

Hinweis:

Diese Vereinbarungen müssen vom Vermehrer aber auch eingefordert werden. Zur wirtschaftlichen Absicherung der Vermehrung werden Kontrakte vor der Anlage eines Vermehrungsvorhabens geschlossen.

In **§ 4 (Lieferung des Technischen Saatgutes)** ist in Absatz 2 festgehalten, dass der jeweilige Züchter den Abgabepreis für das Basissaatgut je Sorte und Erzeugungsperiode festlegt. Bei einer VO-Vermehrung setzt die VO-Firma den Verkaufspreis für Basissaatgut selbst fest.

Der Basissaatgutpreis und seine Zusammensetzung sind dem Vermehrer transparent und rechtzeitig mitzuteilen. Eine entsprechende Regelung findet sich auch im Musterkontrakt.

Nach § 4.3 ist geregelt, dass der Vermehrer den Züchter/VO/UVO unverzüglich informiert, wenn Vermehrungsvorhaben (teilweise) nicht zustande kommen und das gelieferte Technische Saatgut nicht benötigt wird. Damit sind nicht die Restmengen gemeint. Es geht hier vielmehr um nicht benötigtes Technisches Saatgut wegen des (teilweisen) Ausfalls von ursprünglich vorgesehen Vermehrungsvorhaben.

In **§ 5 (Durchführung der Vermehrung)** ist in Absatz 3 geregelt, dass ein Umbruch von Vermehrungsflächen der Einwilligung des Züchters/VO/UVO bedarf. Allerdings unterliegt diese Einwilligung einer so genannten 2-stufigen Zustimmungsfiktion. Sollte der Vermehrer von seinem Vertragspartner (Züchter/VO/UVO) nach 5 Werktagen (1. Stufe) nach Erhalt eines entsprechenden Umbruchartrages und einer nochmaligen mindestens 3 Werktage (2. Stufe) gesetzten Frist keine Antwort erhalten, so ist der Vermehrer berechtigt, die Vermehrungsfläche umzubrechen. Wichtig ist in jedem Fall, dass der Antrag schriftlich gestellt wird, die beiden Fristen eingehalten und die Unterlagen entsprechend aufbewahrt werden. Klargestellt wurde, dass Vermehrungen ausschließlich auf so genannten „eigenbewirtschafteten Flächen“ durchgeführt werden dürfen (Absatz 4 in § 5). Der Begriff der eigenbewirtschafteten Flächen ist unter § 1 (Definitionen) näher erläutert. Darunter sind in der Regel Flächen zu verstehen, die auch im Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) angegeben sind.

In **§ 6 (Anerkennung)** ist geregelt, dass zukünftig die Kosten für das Anerkennungsverfahren (Feldanerkennung und Beschaffenheitsprüfung vom Züchter getragen werden. Diese in den letzten Jahren praktizierte Verfahrensweise ist nun vertraglich geregelt.

In **§ 7 (Bereithaltung, Eigenentnahme, anderweitige Verwendung)** sind die Handhabungen für das Vertragserntegut geregelt. So beinhaltet Absatz 1 nochmals den Hinweis auf den Kontrakt nach § 3.2, wo Einzelheiten für die Bereithaltung, Lagerung und Aufbereitung, Disposition usw. für jedes einzelne Vermehrungsvorhaben zwischen Vermehrer und Züchter geregelt werden können bzw. auch sollten.

Nach Absatz 2 benötigt der Vermehrer vor der Entnahme oder im Vorfeld keine schriftliche Zustimmung zur Eigenentnahme von Vertragserntegut mehr, wenn er fristgerecht eine entsprechende Anfrage an den Züchter stellt und diesem Antrag innerhalb einer Einspruchsfrist von 5 Werktagen nicht widersprochen wird (Zustimmungsfiktion). Dies ist eine deutliche Vereinfachung im Vergleich zum bisherigen Vertrag.

Die fristgerechte Zahlung der entsprechenden Lizenzgebühren für die vorgenommene Eigenentnahme ist bis spätestens zum 30.6. des betreffenden Wirtschaftsjahres an den Züchter bzw. die STV zu leisten.

Bereits seit dem Wirtschaftsjahr 2015/2016 ist die STV von den Züchtern mit der Umsetzung und Durchführung der Abfrage sowie Inrechnungstellung von Eigenentnahmen gegenüber den Vermehrern beauftragt. Die STV erfasst seit diesem Wirtschaftsjahr die Eigenentnahmen aus Vertragserntegut über spezielle Meldeformulare, die den Vermehrern alljährlich zugesandt werden. Dies ist eine deutliche Vereinfachung zu den bisherigen Verträgen vor allem für Vermehrer, die für mehrere Züchter tätig sind, und ist nun auch fester Bestandteil des neuen Kombi-Vermehrungsvertrages.

Hinweis:

Ist keine Meldung über den Umfang der vorgenommenen Eigenentnahmen erfolgt und in der Folge keine anderweitige Zahlungsfrist festgesetzt worden, sind die Lizenzgebühren für die vorgenommenen Eigenentnahmen in jedem Fall bis spätestens zum 30.6. des betreffenden Wirtschaftsjahres vom Vermehrer an den Züchter/STV zu leisten.

In Absatz 3 von § 7 ist die Handhabung für die anderweitige Verwendung von Vertragserntegut geregelt. Damit ist die Verwendung bzw. Inverkehrbringung von Vertragserntegut zu Konsum- und nicht zu Saatzwecken gemeint:

- 1) Aberkanntes Vertragserntegut (§ 7.3, a): Erfolgt innerhalb von 5 Werktagen kein Widerspruch seitens Züchter auf einen schriftlichen Antrag des Vermehrsers für eine anderweitige Verwendung, ist der Vermehrer zu dieser anderweitigen Verwendung berechtigt, auch ohne ausdrückliche Zustimmung seitens Züchter/VO/UVO (Zustimmungsfiktion). Diese Frist wurde deutlich verkürzt und stellt damit eine Vereinfachung dar. Eine Zustimmung liegt im Ermessen des Züchters.
- 2) Nicht abgerufenes Vertragserntegut (§ 7.3, b): Auch hier gilt die Zustimmungsfiktion aus 1), sofern der Züchter nicht auf den schriftlichen Antrag reagiert, muss der Vermehrer 5 Werktage warten. Es sind nun 2 Fälle zu unterscheiden:
 - a) Nach dem Ende der Verkaufsperiode stimmt der Züchter der Anfrage des Vermehrsers zu. Eine grundsätzliche Einwilligung ist vertraglich vorgesehen. Sollte der Züchter einer Verwertung jedoch widersprechen, so muss er deshalb diese gegenüber dem Vermehrer begründen.
 - b) Vor Ende der Verkaufsperiode ist die Zustimmung im Gegensatz zu a) nicht vertraglich vorgesehen.
Der Einspruch kann bei VO-Vermehrungen auch von Seiten des Züchters erfolgen, z.B. aus Gründen der Saatgutversorgung.

Hinweis:

Für beide Fälle einer anderweitigen Verwendung 1) und 2) ist es wichtig, dass der Vermehrer den Antrag schriftlich stellt und die Unterlagen entsprechend aufbewahrt, um sie bei der Vertragsprüfung auch vorweisen zu können.

Die unterschiedliche Handhabung von Vertragsstrafen in Absatz 4 von § 7 in Bezug auf die vorgenannten Regelungen ist auf die unterschiedliche Schwere der Vergehen zurückzuführen. So folgt aus einer schuldhaft nicht beantragten und unter Berücksichtigung der Zustimmungsfiktion genehmigten Eigenentnahme (§ 7.2) eine Vertragsstrafe in Höhe der einfachen Lizenzgebühr der betroffenen Sorten. Gleiches gilt für eine nicht beantragte und bewilligte

anderweitige Verwendung (§ 7.3). Dagegen wird die bewusste Verschleierung mit der dreifachen Lizenzgebühr für die betroffene Sorte belegt. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Vermehrer zwar eine Eigenentnahme bzw. die anderweitige Verwendung mit dem Züchter abgestimmt hat, aber dann die entnommene bzw. anderweitig verwendete Menge nicht oder nicht vollständig gemeldet wird.

III) Buchführung, Einsichts- und Prüfrecht (§ 8)

Die Bestimmungen zur Buchführung sowie zu den Einsichts- und Prüfrechten der STV haben nach dem alten Vermehrungsvertrag in Einzelfällen zu unterschiedlichen Auffassungen und in der Folge zu Unstimmigkeiten geführt. Die Vielzahl dieser Fälle ging auf eine unterschiedliche Auslegung der vereinbarten Regelungen zurück. Deshalb war es bei der Neukonzeption der Vermehrungsverträge für BDS und BDP von zentraler Bedeutung, dass die verwendeten Begriffe und Vertragsinhalte möglichst konkret und präzise formuliert werden. Das im Jahr 2008 entwickelte „Merkblatt für STV-Prüfungen“ war eine wichtige Hilfestellung für die zu erbringenden Nachweise, konnte die Defizite des bisherigen Vertrages jedoch nicht gänzlich ausräumen.

Dies ist nun mit dem neuen Kombi-Vermehrungsvertrag behoben. Die Formulierungen geben klare Auskunft über die Begrifflichkeiten, den Umfang und die Art der Unterlagen, mit denen der Verbleib sowie die Verwendung des Technischen Saatgutes, die Vermehrungsflächen und die Verwendung des Vertragserntegutes nachgewiesen werden. Darüber hinaus wurden die Aufbewahrungs- und Einsichtszeiträume für die entsprechenden Unterlagen exakt definiert und gemäß der Saatgutaufzeichnungsverordnung auf 6 Jahre festgelegt.

In **§ 8 (Vermehrungsbuchführung, Überprüfung)** wurde der sehr allgemeine Begriff der „Buchführung“ mit dem Begriff der „Vermehrungsbuchführung“ konkretisiert und auf diese eingeschränkt. Dadurch kommt klar zum Ausdruck, welche Unterlagen für den Nachweis der Vermehrungsvorhaben notwendig sind und welche nicht. Eine Einsicht in die allgemeine Finanzbuchhaltung, wie in der Vergangenheit gelegentlich irrtümlich verstanden, ist damit nicht verbunden.

Im Hinblick auf den Nachweis der Betriebsflächen eines Vermehrungsbetriebes führte in der Vergangenheit die vom STV-Prüfer eingeforderte Einsicht in das Flächenverzeichnis des Flächen- und Nutzungsnachweises (FNN) in Vermehrerprüfungen in Einzelfällen zu Diskussionen. Zwar war die Einsicht in das Flächenverzeichnis über den bisherigen Vermehrungsvertrag nicht geregelt. Schiedsgerichte haben hierzu in der Vergangenheit aber entschieden, dass es im Interesse eines Vermehrsers liege, durch die Vorlage des Flächenverzeichnisses selber dazu beizutragen, die Betriebsverhältnisse offen und nachvollziehbar darzustellen, wie es sich unter Vertragspartnern gehört. Das Schiedsgericht hat dargelegt, dass die Nichtvorlage des Flächenverzeichnisses in gerichtlichen Verfahren zum Nachteil des Vermehrsers ausgelegt werden kann. So kann die Weigerung der Vorlage des Flächenverzeichnisses dazu führen, dass der Züchter Fehlmengen nach Erfahrungswerten beziffert und diese notfalls auch gerichtlich geltend machen kann.

Gemeinsam mit dem BDS konnten wir als Landesverband aber erreichen, dass diese Einsicht in den FNN auf eine tabellarische Zusammenstellung der Betriebsflächen sowie der Flächenumfänge nach Fruchtarten beschränkt wird, sofern eine solche im FNN des jeweiligen Bundeslandes vorhanden ist. Ebenso ist nach § 8.2 die Einsicht in die Vermehrungs-

buchführung des die jeweilige Vermehrung betreffenden Wirtschaftsjahres auf die darauffolgenden zwei Wirtschaftsjahre ausgedehnt worden. Sind keine oder nur unzureichende Aufzeichnungen vorhanden, trägt natürlich der Vermehrer die Beweislast für die vertragskonforme Verwendung des Technischen Saatgutes und des Vertragserntegutes.

Sehr positiv ist die neue Regelung in § 8.3 zu sehen. Vermehrer, die Mitglied in einem regionalen Saatbauverband sind, können die Unterlagen zur Überprüfung der Vermehrungsbuchführung bei der STV schriftlich einreichen. Dadurch wird unter Umständen eine Vor-Ort-STV-Prüfung in bisheriger Weise hinfällig (vereinfachtes STV-Prüfverfahren). Die Entscheidung darüber obliegt jedoch nach wie vor den Züchtern bzw. der von diesen beauftragten Prüfungsorganisationen der STV und richtet sich im Wesentlichen nach den Ergebnissen und Erfahrungen vorhergehender Prüfungen. Wichtig in diesem Zusammenhang ist auch die Vollständigkeit, Qualität, Stichhaltigkeit und Nachvollziehbarkeit der eingereichten Unterlagen. Die Qualität der Unterlagen dürfte die Entscheidung der STV maßgeblich beeinflussen. Derzeit arbeitet die STV noch an der genauen Umsetzung und den notwendigen Inhalten für die Einreichung der entsprechenden Unterlagen in standardisierter Form.

IV) Sonstiges (§§ 9 bis 12)

In **§ 9 (Laufzeit und Kündigung des Vertrages)** ist in Absatz 1 u.a. geregelt, dass mit dem Inkrafttreten des Kombi-Vermehrungsvertrages alle bisherigen Vermehrungsverträge mit dem betreffenden Züchter aufgehoben werden. Die Prüfung der Vermehrungsbuchführung für Vermehrungen, die nach dem bisherigen Vermehrungsvertrag durchgeführt wurden, kann der Züchter noch 3 weitere Jahre durchführen. Das Prüfrecht für Vermehrungen nach dem bisherigen Vermehrungsvertrag erlischt demnach mit Abschluss des Kombi-Vermehrungsvertrages nicht. Für die technische Durchführung der Prüfung der alten Jahre gelten bereits die neuen Regelungen in § 8 des Kombi-Vermehrungsvertrages. Damit greifen die präzisierten Begrifflichkeiten, wie z.B. die Einschränkung der Einsicht auf die Vermehrerbuchführung, sowie die Möglichkeit einer vereinfachten Prüfung (siehe oben). Dies ist positiv zu werten.

In den darauffolgenden beiden Absätzen 2 und 3 sind die Regelungen im Falle einer Kündigung des Kombi-Vermehrungsvertrages festgehalten. In § 9.2 geht es um die ordentliche Kündigung des Vertrages, den beide Parteien (Vermehrer und Züchter) mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten jeweils zum Ende eines jeden Monats. Wichtig dabei ist, dass bestehende Vermehrungsvorhaben bei einer ordentlichen Kündigung von beiden Seiten noch nach den Bestimmungen des Kombi-Vermehrungsvertrages beendet werden müssen. Bei einer fristlosen Kündigung nach § 9.3 dagegen besteht diese vertragliche Pflicht für beide Seiten nicht. Der (wichtige) Grund für eine fristlose Kündigung ist natürlich darzulegen und zu begründen. Mögliche Schadensersatzansprüche, die sich aus einer fristlosen Kündigung ergeben könnten – sowohl für Vermehrer als auch für den Züchter, bei einer VO-Vermehrung auch für die VO-Firma, wären im Einzelfall zu prüfen.

Neu in den Vertrag aufgenommen wurde auch **§ 11 (Datenschutzklausel)**. Diese ist auf dem Formblatt für Unterschriften für jeden Züchter zusätzlich durch Unterschrift zu bestätigen. Damit wird den strengeren datenschutzrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

In der Datenschutzklausel ist geregelt, dass der Züchter als Vertragspartner an die STV die Daten des Vermehrers weitergibt und diese dort auch verarbeitet und gespeichert werden

können. Zudem willigt der Vermehrer ein, dass die STV wiederum diejenigen Züchter, die Vertragspartner des Vermehrerers sind, über etwaige Vertragsverletzungen durch den Vermehrer informiert. Dies ist insofern eingeschränkt, dass diese Züchter ein glaubhaftes Interesse am Erhalt dieser Daten darlegen müssen.

Bei Züchtern, die nicht Vertragspartner des Vermehrerers sind, d.h. die keinen Kombi-Vermehrungsvertrag mit dem Vermehrer haben, beschränkt sich die Weitergabe von Daten lediglich auf eine „Einordnung von Prüfungsfeststellungen“ nach den jeweiligen Tatbeständen. Die Datenweitergabe beinhaltet in diesem Fall keine detaillierten Informationen. Zusätzlich ist auch hier ein berechtigtes Interesse an den Erhalt dieser Informationen darzulegen. Eine pauschale Datenweitergabe von Feststellungen der STV an die Züchter ist davon nicht umfasst.

Zu **§ 9 (Sonstiges)** ist noch auf 2 Punkte hinzuweisen, um unnötige Unstimmigkeiten zu vermeiden:

- 1) Änderungen in den persönlichen oder betrieblichen Verhältnissen (§ 12.2) sind dem Züchter und der VO-/UVO-Firma unverzüglich mitzuteilen. So haben Umfirmierungen (z.B. Gründung einer GbR) sowie Hofübergaben in der Vergangenheit zu Problemen bei der Vertragszuordnung und der Verantwortlichkeiten geführt.
- 2) Ergänzungen dieses Vertrages sind nur in Schriftform gültig, d.h. in Briefform oder Fax mit Unterschrift. Erklärungen, wie beispielsweise Antrag auf Eigenentnahme oder anderweitige Verwertung, in Textform (z.B. Email) (§12.5).